

47/AB

Zur gegenständlichen Anfrage teile ich mit:

Frage 1 :

Ist es richtig, daß durch die Tatsache, daß ein erneuter Anspruch auf Arbeitslosengeld erst wieder nach 26 Wochen Beschäftigung möglich ist - im aktuellen Konsolidierungsprogramm ist sogar eine 28 Wochen Frist vorgesehen -, der erste Satz des § 21 Abs. 8 AIVG derogiert wird?

Antwort:

Eine Derogation des § 21 Abs. 8 erster Satz Arbeitslosenversicherungsgesetz ist nicht erfolgt, sodaß er zu Recht noch in den Sozialversicherungskodices angeführt wird.

Frage 2 und 3:

Bedeutet das, daß Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr, bzw. Arbeitnehmerinnen, die das 45. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, keine Möglichkeit mehr haben - nach Annahme eines niedriger dotierten Jobs bzw. im Falle des Verlustes dieses neuen Arbeitsplatzes und erneuten Bezuges von Arbeitslosengeld - Anspruch auf Arbeitslosengeld auf Basis des vorletzten Entgeltes zu beziehen?

Wenn nein, können Sie bitte darlegen, warum Sie unsere Interpretation nicht teilen?

Antwort:

Eine Verschlechterung für die Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist nicht eingetreten. Die Bestimmung des § 12 Abs. 8 AIVG hat den Sinn, daß bei Arbeitsversuchen bis 26 Wochen die bisherige Bemessungsgrundlage für den Leistungsanspruch gewahrt bleibt. Der gleiche Effekt tritt auch nach der Änderung des § 14 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz mit dem Strukturanpassungsgesetz des Jahres 1995 ein, da bei Arbeitsversuchen unter 26 Wochen der höhere Fortbezug des Arbeitslosengeldes oder die allfällige höhere Notstandshilfe weiterhin gebührt.

Frage 4:

Wenn ja, warum wurde diese Tatsache in den Erläuterungen zum Strukturanpassungsgesetz nicht erwähnt?

Antwort entfällt.

Frage 5 und 6:

War diese Änderung beabsichtigt?

Halten Sie diese Änderung vor dem Hintergrund der prekären Arbeitsmarktsituation für sinnvoll, bzw. glauben Sie nicht, daß dadurch die Bereitschaft schlechter dotierte Jobs anzunehmen, nachlassen wird?

Antwort:

Eine Änderung ist, wie dargelegt, nicht erfolgt.

Frage 7 und 8: . .

Werden Sie dafür Sorge tragen, daß der ursprünglichen Intention des § 21 Abs. 8 AIVG wieder Rechnung getragen wird?

Wenn ja, in welcher Form gedenken Sie das zu tun?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Im Rahmen der vorgesehenen Gesamtreform der Arbeitslosenversicherung wird si-

cher auch die Frage zur Diskussion zu stellen sein, ob eine Wahrung der Bemessungsgrundlage auch bei Arbeitsversuchen über 26 Wochen zum Tragen kommen soll. Aufgrund des Ergebnisses dieser Diskussion werden dann die notwendigen Regelungen getroffen.